

## **Landeshauptstadt Dresden**



**Hinweise  
für Parteien, Wählervereinigungen  
zur**

**Stadtratswahl am 25. Mai 2014**

## 1. Grundlagen des Wahlrechts

### Dresdner Stadtrat

In der Landeshauptstadt Dresden sind 70 Stadträte zu wählen. Den Vorsitz des Stadtrates führt die Oberbürgermeisterin (§ 29 SächsGemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung).

### Wer ist zur Stadtratswahl wahlberechtigt?

Das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht bei der Wahl seine Stimme abgeben zu können, besitzt jeder Deutsche sowie jeder andere Bürger eines Mitgliedsstaates der EU, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 25. Mai 1996 geboren),
- seit mindestens drei Monaten (einschließlich Tag des Einzugs) vor dem Wahltermin mit Hauptwohnung in Dresden wohnt (spätester Zuzug 25. Februar 2014) und
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 SächsGemO).

### Wer kann zur Stadträtin / zum Stadtrat gewählt werden?

Wählbar in den Dresdner Stadtrat ist jeder Deutsche sowie jeder andere Bürger eines Mitgliedsstaates der EU, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (vor bzw. am 25. Mai 1996 geboren),
- seit mindestens drei Monaten (einschließlich Tag des Einzugs) vor dem Wahltermin mit Hauptwohnung in Dresden wohnt (spätester Zuzug 25. Februar 2014),
- nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen die Wählbarkeit verloren hat (§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 SächsGemO) und
- nicht aufgrund seiner Tätigkeit nach § 32 SächsGemO gehindert ist.

## 2. Wahlvorschläge (§§ 6 ff. KomWG)

### Wer kann Wahlvorschläge einreichen? (§ 6 Abs. 1 KomWG)

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl können sein:

- Parteien
- mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

## **Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?**

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Wahl im Dresdner Amtsblatt (voraussichtlich 06. Februar 2014) bis zum **20. März 2014, 18:00 Uhr** eingereicht werden.

Die Einreichung der Formulare erfolgt nach Terminvereinbarung bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge  
Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden  
Telefon: (0351) 488 1101.

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

## **3. Was müssen Parteien und Wählervereinigungen bei der Kandidatenaufstellung beachten? (§ 6a Abs. 1 KomWG, § 6 c KomWG)**

Das Wahlgebiet der Landeshauptstadt Dresden ist in 12 Wahlkreise gegliedert. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann pro Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Davon darf jeder Wahlvorschlag pro Wahlkreis höchstens neun Bewerber enthalten (70 Sitze durch 12 Wahlkreise mal 1,5).

Die Wahl der Bewerber einer Partei darf frühestens 12 Monate (1. Juli 2013), die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung frühestens 15 Monate (1. April 2013) vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Stadtratswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Vertrauenspersonen, Versammlungsleiter und Schriftführer müssen nicht stimmberechtigt sein. Die beiden Personen für die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 der KomWO) müssen stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung sein.

Den Parteien und Wählervereinigungen wird empfohlen, für alle Wahlkreise gleiche Vertrauenspersonen zu benennen.

Ein ausländischer Unionsbürger darf in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über die Wählbarkeit im Herkunftsstaat abgibt.

#### **4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden?** (§ 6 b Abs. 1 und 2 KomWG, § 17 KomWO)

Jeder Wahlvorschlag muss von 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises für den der Wahlvorschlag gilt, eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen.

Keine Unterstützungsunterschriften benötigt der Wahlvorschlag einer Partei, der aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist.

Analoge Anwendung findet der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können **nach** der Einreichung des Wahlvorschlages bis zum **20. März 2014, 18:00 Uhr** bei der

Arbeitsgruppe Wahlvorschläge  
Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden  
(Öffnungszeiten siehe letzte Seite des Hinweisblattes)

geleistet werden. Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis seiner Identität mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Hinweis: Jeder Wahlberechtigte darf nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Unterstützung mehrerer Vorschläge führt zur Streichung aller seiner Unterschriften.

#### **5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages** (§ 16 KomWO)

##### **In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?**

Jeder Wahlvorschlag ist schriftlich und wahlkreisbezogen nach dem Muster der Anlage 15 KomWO einzureichen. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und die verwendete Kurzbezeichnung oder ein Kennwort;
- folgende Angaben zu den Bewerbern:
  - Familiennamen, Vornamen<sup>1</sup>,
  - Beruf<sup>2</sup> oder Stand (bitte Hinweise zur Berufsangabe beachten),

---

<sup>1</sup> Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen. Bei mehreren Vornamen wird der Rufname verwendet. In begründeten Ausnahmefällen wird ein weiterer Vorname zugelassen.

- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber,
- bei ausländischen Unionsbürgern die Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet und den Wahlkreis;
- die Unterschriften des Vorstandes einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bzw. Unterschriften der Unterzeichner der Niederschrift zur Bewerberaufstellung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung;
- die Benennung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Anschrift und Kontaktdaten.

### Was muss dem Wahlvorschlag beigefügt werden? (Anlage 15 KomWO)

- Anlage 16 a KomWO -  
Zustimmungserklärung jedes Bewerbers
- Anlage 16 b KomWO -  
Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers
- Anlage 17 KomWO –  
Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber
- Anlage 18 KomWO -  
Versicherung an Eides statt
- Anlage 19 KomWO –  
Bescheinigung des Wahlrechtes für jeden Unterzeichner des Wahlvorschla-  
ges (nur bei nicht mitgliedschaftlichen Wählervereinigungen)
- eine gültige Satzung (nur beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organi-  
sierten Wählervereinigung)
- Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG (nur bei ausländischen  
Unionsbürgern; Erläuterungen dazu unter Punkt 3).

Alle erforderlichen Formulare können im Internet unter [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen) als aus-  
füllbare PDF-Datei abgerufen werden oder sind ab sofort bei der AG Wahlvorschläge  
(bis Anfang Februar 2014 Theaterstr. 11, 2. Etage, Zimmer 268 und ab 07. Februar  
2014 im Bürgersaal 100) erhältlich.

---

<sup>2</sup> Anzugeben ist der zur Zeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf, insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf er-  
lernt wurde z.B. Lehrer oder Schulleiter. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenäm-  
tern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 KomWO).

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnah-  
me: i.R., a.D.). Bei Berufen mit Diplom soll durchgängig die Bezeichnung z.B. Dipl.-Ingenieur verwendet werden.  
Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hinten angestellt werden z.B. Student (Medizin). Wurde  
ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz FH anzugeben z.B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unter-  
nehmensbezeichnungen (Bsp. Angestellte FA Dresden II) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der be-  
ruflichen Selbstständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen z.B. Bäckermeister, selbständig.  
Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen Bewerbern soll die Bezeichnung arbeitssuchend verwendet werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechtes werden kostenlos von der Landeshauptstadt Dresden (AG Wahlvorschläge) erteilt. Die Bescheinigungen sind vor dem Einreichen der Wahlvorschläge bei der Arbeitsgruppe Wahlvorschläge, Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden, einzuholen.

### **Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden?**

(§ 6d Abs. 1 und 2 KomWG)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (20. März 2014, 18 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden.

## **6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge** (§ 18 KomWO)

Der Beauftragte des Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Eingang und prüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen.

Bei Feststellung von Mängeln werden umgehend die Vertrauenspersonen aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Fristablauf sind Mängelbeseitigungen nur zulässig, wenn sie den Inhalt des Wahlvorschlaages nicht verändern.

## **7. Wann werden die Wahlvorschläge zugelassen?** (§ 7 KomWG)

Der Gemeindewahlaußschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung am 25. März 2014. Der Gemeindewahlaußschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese im Wahlvorschlag zu streichen.

## 9. Ansprechpartner

Landeshauptstadt Dresden  
Bürgeramt  
Wahlorganisation  
- Arbeitsgruppe Wahlvorschläge -

Telefon: 488 1101 / 5882  
Fax: 488 5883  
E-Mail: Wahlamt@dresden.de

### Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

Nr.	zu erbringende Unterlagen	Parteien	Wählervereinigungen	
			mitglied-schaftl. organisiert	nicht mit- glied-schaftl. organisiert
1	<b>Niederschrift</b> über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 17 der KomWO)	X	X + Satzung	X
2	<b>Versicherung an Eides statt</b> zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 18 der KomWO)	X	X	X
3	<b>Wahlvorschlag</b> (Anlage 15 der KomWO)	X	X	X
4	<b>Zustimmungserklärung jedes Bewerbers</b> (Anlage 16a der KomWO)	X	X	X
5	<b>Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers</b> (Anlage 16b der KomWO)	X	X	X
6	<b>Bescheinigung des Wahlrechtes</b> für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages (Anlage 19 KomWO)			X
7	<b>nur bei ausländischen Unionsbürgern</b> <b>Versicherung an Eides statt § 6a Abs. 3 KomWO</b>	X	X	X

#### Achtung

Die Unterlagen sind nach gesetzlicher Frist bis spätestens Donnerstag, 20. März 2014, 18:00 Uhr einzureichen.

#### **Öffnungszeiten ab 07. Februar 2014:**

(für Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts sowie Unterstützungsunterschriften)

AG Wahlvorschläge Stadthaus Theaterstr. 11, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden

Montag, Mittwoch: 9 bis 12, 13 bis 15 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12, 13 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung (Telefon: 488 1101).